

---

Jens Wittenberg:

## Als berufener Diener des Wortes

### Amtstheologische Entwicklungen des deutschsprachigen Luthertums in jüngster Vergangenheit

Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes immer wieder neu in ihre Zeit zu sprechen und das Wort Gottes auf die Dinge dieser Welt anzuwenden<sup>1</sup>. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es das Wort Gottes selbst ist, das sich endlich selbst durchsetzt und in der Zeit wirkt. Es treten in verschiedenen Zeiten auch verschiedene Fragen an die Kirche heran, die nach einer Klärung verlangen.

Die religionslos gewordenen Staaten im Deutschland des 20. Jahrhunderts stellten die deutsche Theologie vor die Aufgabe, das Wesen von Kirche und Amt neu zu klären, um von daher eine Verfassung auch für die staatsfreie Kirche zu formulieren, die dem Wesen der Kirche entspreche. Dieser Klärungsprozeß ist bis heute noch nicht abgeschlossen, was wir auch daran erkennen können, daß in den konfessionellen lutherischen Kirchen immer wieder Uneinigkeit in der Lehre von Kirche und Amt zutage tritt. Hierbei ist die Frage nach Kirche und Amt eng verbunden mit der Frage nach dem Umgang mit der Heiligen Schrift.<sup>2</sup> Sehen wir die dogmengeschichtliche Entwicklung der Alten Kirche, in der es Jahrzehnte und Jahrhunderte an Streitigkeiten und Kämpfen kostete, bevor die Väter in der Lehre der Trinität und der zwei Naturen Christi zu einer gewissen Klarheit gefunden hatten, dann können wir die Klärung in der Schriftfrage und in der Ekklesiologie und Amtslehre nicht in einem absehbaren Zeitraum erwarten, sondern nur unseren Teil an Arbeit und Kampf beitragen, in der Hoffnung und Gewißheit, daß der Heilige Geist die Kirche in alle Wahrheit leiten wird.

- 
- 1 Friedrich Wilhelm *Hopf*, Nachruf zur Beerdigung von Pfr. Wilhelm Schmidt: „es geht beim Zeugnis vom Königtum Christi auch um die rechte Anwendung des Wortes Gottes auf die Dinge dieser Welt, daß nach dem Vorbild unserer Väter der unverbrüchlich gültige Maßstab der heiligen zehn Gebote angelegt werden muß auch an die Verhältnisse im öffentlichen Leben: ‚Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.‘ Nach: Diethardt *Roth* hrg.: 100 Jahre Evangelisch-Lutherische Christuskirche Melsungen 1882-1982, Melsungen 1982, S. 43.
  - 2 „Denn es ist allenthalben zu beobachten, daß die ökumenischen wie die liturgischen Bestrebungen unseres Zeitalters zu einem neuen Suchen nach Wesen und Autorität der Heiligen Schrift als dem Wort Gottes geführt haben. Nach der Realität der Kirche fragen, heißt nach der objektiven Realität des Wortes Gottes fragen, aus dem sie lebt.“ Hermann *Sasse*, *Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift* (1960), in: Ders., *Sacra Scriptura*, Erlangen, 1981, S. 275.

Zeigt sich in der SELK die wohl seit Gründung der SELK bestehende Zwiespältigkeit, daß in Bezirksordnungen der Begriff des „ordinierten Amtsträgers“ in Bezug auf den Bezirkspfarrkonvent anders interpretiert wird, als das in der Grundordnung der SELK in Bezug auf den Allgemeinen Pfarrkonvent der Fall ist, so ist in der Lebensordnung der Freien Evangelisch-Lutherischen Synode in Südafrika (FELSISA) inzwischen eine Praxis verankert worden, die das Absolvieren des Amtsträgers durch nichtordinierte Gemeindeglieder zuläßt. Eine ganz andere Entwicklung hat sich dagegen in der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (ELFK) vollzogen, welche die Amtslehre und damit auch die Hermeneutik der Wisconsinersynode (Wisconsin Evangelical Lutheran Synod, WELS) übernommen hat<sup>3</sup>, und dadurch mit ihrer eigenen 125jährigen (missourischen) Lehrtradition gebrochen hat. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, inwieweit die neue Beichtpraxis der FELSISA ebenfalls von der Wisconsinersynode beeinflußt sein könnte.

Auf einen weiteren amtstheologischen Vorgang im deutschsprachigen Luthertum sei hier nur hingewiesen: Die Ev.-luth. Kirche in Baden hat in den 1990er Jahren die „Ordination“ von Frauen verfassungsrechtlich eingeführt und diese inzwischen durch die Aufnahme einer Frau in das Ministerium der Kirche auch in die Praxis umgesetzt. Da dieser Vorgang meines Erachtens aber transparent gestaltet, theologisch flankiert und nach dem dort geltenden Kirchenrecht vollzogen wurde, wird er in diesen Ausführungen nicht weiter thematisiert.

## **1. Das Eindringen der Wauwatosa-Theologie<sup>4</sup> in die ehem. „missourische“ Theologie der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

### **1.1. Die Einführung der wisconsinischen Amtslehre in der Ev.-Luth. Freikirche**

Schon seit ihren Anfängen in der Mitte des 19. Jahrhunderts ist die ELFK eng verbunden mit der Missouriersynode (Lutheran Church Missouri Synod, LCMS), auch was deren Lehre betrifft. Enge Bande gab es aber auch zwischen der LCMS und der WELS, die von 1872-1964 in der Lutheran Synodical Conference Kirchengemeinschaft pflegten. Seit Gründung der Synodalkonferenz stand die ELFK auch mit der WELS in Kirchengemeinschaft.

---

<sup>3</sup> Thesenreihe zur Lehre von Kirche und Amt, ELFK, 2001. s. Website der ELFK.

<sup>4</sup> Wauwatosa ist ein Ort in Wisconsin, USA, in dem das Seminar der Wisconsinersynode von 1893 bis 1929 angesiedelt war. Der Begriff Wauwatosatheologie bezieht sich auf die spezifische Ausformung „lutherischer“ Theologie, die ein Teil der Professoren des Seminars damals entwickelt hat.

Während die ELFK im Westteil Deutschlands sich 1972 mit der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zusammenschloß, bildete die ELFK im Ostteil Deutschlands mit der Ev.-luth. (altluth.) Kirche die Vereinigung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen (VselK)<sup>5</sup>. Dieser Kirchenbund wurde 1984 von Seiten der ELFK aufgekündigt. Der Bruch mit der ehemaligen ELFK im Westteil Deutschlands, sprich der SELK, erfolgte im Sommer 1989, kurz vor dem Mauerfall.

In der Folge nahm die ELFK Kirchengemeinschaft mit der WELS auf.<sup>6</sup> Daß zwischen beiden Kirchen ein Dissens in der Lehre von Kirche und Amt bestand, schien z.T. erst nach und nach offensichtlich zu werden.<sup>7</sup> Dabei muß allerdings festgestellt werden, daß schon früh in den Beziehungen zur WELS Lehrverhandlungen gerade über die Lehre von Kirche und Amt stattfanden, und zwar von 1991-1993. Es folgte eine innerkirchliche Auseinandersetzung in der ELFK, bis sie schließlich auf ihrer außerordentlichen Synode im September 2001 die wisconsinische Lehre von Amt und Kirche als schrift- und bekenntnisgemäß annahm. Diese Entscheidung führte zu einer Abspaltung von drei Pfarrern (Martin Blechschmidt in Steeden, Stephan Müller in Jüterbog und Thomas Voigt in Schönfeld) und etlichen Gemeindegliedern. Sie bildeten eigenständige Gemeinden, die inzwischen in Verbindung miteinander stehen und zusammen mit Vertretern der Suomen Tunnustuksellinen Luterilainen Kirkko (STLK) in Finnland und der Lutheran Churches of the Reformation (LCR) in den USA sich auf eine gemeinsame Lehrbasis verständigt haben, die noch vor die Einigungssätze zurückgeht auf das „Brief Statement of the Doctrinal Position of the Missouri Synod 1932“.<sup>8</sup>

---

5 Gottfried *Hermann*, *Lutherische Freikirche in Sachsen*, Berlin, 1985, S. 370.

6 Schon 1971 hatte die WELS die Kirchengemeinschaft mit der LCMS aufgekündigt. Eine Kirchengemeinschaft mit der 1972 entstandenen SELK mit der WELS kam trotz beiderseitigen Bemühens nicht zustande. Siehe Brief von Präsident Oscar Naumann an Präsident Jean Bricka vom 1.6.1977, in: SELK (Hrg.) *Johannes Junker*, *Aus unseren Schwesterkirchen - WELS*, Hannover, 1977, S. 7.

7 Gottfried *Wachler*: Die Amtslehre in den Einigungssätzen, in: *Dem Wort gehorsam*, Festschrift für Gottfried Wachler zum 80. Geburtstag, Ehrenfriedersdorf, 2004, S. 119: „Daß 1970 von der Wisconsin Evangelical Lutheran Synod (WELS) eine neue Amtslehre angenommen wurde, blieb uns hinter dem Eisernen Vorhang verborgen. Erst nach der Wende lernten wir sie kennen. Und erst da erschien im Blatt unseres Seminars eine Interpretation obiger These: „Daß hier Predigtamt und Pfarramt nebeneinander genannt werden, muß nicht heißen, daß beide identisch sind. Es kann auch gemeint sein, daß das Amt des Gemeindepastors die wichtigste Form des öffentlichen Predigtamtes darstellt...“ (Theol. Handreichung und Information, Juni 1998, S.1, Fußnote).“

8 Thesen zur kurzen Darlegung der Lehrstellung der Missourisynode, englisch-deutsche Ausgabe, St. Louis 1932. S. Selk-news, Bochum 22.10.2003.

## 1.2. Die Amtslehre der Wauwatosatheologie und ihr Ursprung

Im Jahre 1969 nahm die WELS die heute noch gültigen „Thesen über Kirche und Amt“ an. Die Entstehung dieser Thesen ist auf eine Auseinandersetzung über das Wesen der „Berufung eines Lehrers an einer christlichen Schule“ zurückzuführen, die seit den späten siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts innerhalb der Wisconsin- und der Missourisynode geführt wurde. Dabei ging es in erster Linie um die Frage, ob und inwieweit der christliche Schullehrer von Gott in sein Amt eingesetzt sei, bzw. sein Amt und dessen Einsetzung im Neuen Testament zu verorten seien.

Aus dieser Kontroverse entwickelten sich zwei Positionen, die jeweils Befürworter in beiden Synoden fanden. Die sog. „Wisconsin position“ besagte, daß das heutige Pfarramt (pastorate) nicht mit dem im Neuen Testament genannten Dienst der Wortverkündigung (public ministry) gleichzusetzen sei und daß die Kirche frei sei, den Dienst der Wortverkündigung in der Form zu gestalten, wie es ihr in Weisheit, Ordnung und Liebe als nützlich erscheine. Weder das Pfarramt sei die einzige von Gott eingesetzte Form des Dienstes der Wortverkündigung, noch die Ortsgemeinde die einzige von Gott eingesetzte Form der Kirche. Während letzterer Teil der „position“ offensichtlich in klarer Frontstellung gegen das Gemeindeprinzip der Missourisynode formuliert worden ist, ist die Unterscheidung zwischen dem Dienst der Wortverkündigung und dem Pfarramt eine eigentümliche Umgestaltung lutherischer Amtslehre. Diese eigentümliche Amtslehre hat sich nach langer Zeit, in der andere theologische Fragen dringlicher waren, dann endlich 1969 in den Thesen über Kirche und Amt folgendermaßen niedergeschlagen:

„These zu Kirche und Dienst der Wortverkündigung,  
II. Der Dienst der Wortverkündigung,

D. 6. Es gibt kein direktes [Gottes-]Wort der Einsetzung in irgendeine spezielle Form des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung. Der eine Dienst der öffentlichen Wortverkündigung des Evangeliums kann verschiedene Formen annehmen, so wie es die Umstände erfordern. Apg. 6,16 ...

Antithese: Wir halten es für unhaltbar zu sagen, daß das Pfarramt als eine bestimmte Form des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung eigens vom HERRN eingesetzt ist im Gegenüber zu anderen Formen des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung.“<sup>9</sup>

9 S. Commission on Inter-Church Relations of the WELS (CICR): „Thesis on the Church and Ministry, II. The Ministry, D. 6. There is, however, no direct word of institution for any particular form of the public ministry. The one public ministry of the gospel may assume various

Daß sich diese Lehre über Jahrzehnte hinweg in der WELS hat halten können, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß neben der vereinzelt Kommissionsarbeit (Thiensville Thesis 1932, Einsetzung von Kommissionen zur Bearbeitung dieses Themas durch die Synodical Conference 1946 und in den 1950ern) auch führende Theologen der Wisconsinssynode wie Johann Koehler, Johann Schaller und August Pieper diese Lehre entwickelten und tradierten.<sup>10</sup> Dabei führten sie auch eine entsprechende Art der Hermeneutik ein, die inzwischen unter dem Begriff „Wauwatosatheologie“ bekannt ist.

### 1.3. Die Hermeneutik der Wauwatosatheologie und ihre Verankerung in der Theologie Höflings

Im Hintergrund dieser eigentümlichen Ausformung der lutherischen Amtslehre in der Wisconsinssynode und damit auch der Wauwatosatheologie steht die Amtslehre Höflings<sup>11</sup>. Es ist aber nicht nur die Amtslehre Höflings bzw. seine Lehre von der Kirche, die von der WELS adaptiert wird, es ist auch die Schriftlehre Höflings, die uns in der Auslegungspraxis der WELS-Theologen begegnet. Höfling kombiniert die Lehre von Gesetz und Evangelium mit seiner Lehre von der Kirche. Demnach gehöre die Kirche zum Reich des Evangeliums. Dabei geht Höfling sogar so weit, Gesetz und Evangelium mit den Begriffspaaren des *ius divinum* und *ius humanum*, sowie der Heilsordnung und Kirchenordnung in Beziehung zu setzen. „Wenn Höfling das *ius divinum* mit der Heilsordnung und das *ius humanum* mit der Kirchenordnung kombiniert, führt er gleichzeitig den Gedanken ein, daß sich nichts Rechtliches in die evangelische Kirchenauffassung einschmuggeln dürfe. Die Kirche gehört zur Sphäre des Evangeliums. Jeder Versuch, auf eine äußere Weise die Kirche nach göttlichen Vorschriften gestalten zu wollen, enthält eine Vermischung von Gesetz und Evangelium, von Kirchenord-

---

forms, as circumstances demand. Ac 6:16. ...Antithesis: We hold it to be untenable to say that the pastorate of the local congregation (Pfarramt) as a specific form of the public ministry is specifically instituted by the Lord in contrast to other forms of the public ministry. ...“

- 10 Eugene Klug: Church and Ministry, St. Louis, 1993, S. 150, Anm. 2. „Today, however, and for most of the past century, through the influence of theologians like John Koehler, John Schaller, and August Pieper, WELS theologians have argued that there is no Scriptural warrant for asserting that the public pastoral office exists by and under a distinct command or institution of God.“
- 11 Johann Wilhelm Friedrich Höfling: Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erlangen, 1850. Zu Recht weist Thomas Voigt darauf hin, daß im Hintergrund der wisconsinischen Amtslehre der spätromantische Organismusbegriff steht, wie ihn Höfling in seiner Lehre von der Kirche adaptiert hat. Dort ist er kombiniert mit dem idealistischen Grundprinzip, daß das innere Bild die äußere Wirklichkeit hervorbringe. Demnach sei die Kirche ein Organismus, in welchem der Heilige Geist durch den Glauben die äußeren Formen der Kirche und ihrer Verfaßtheit hervorbringe und es keine zeitlos feststehenden Ordnungen geben könne. Thomas Voigt: 1. Grundlagen der Lehre von Kirche und Amt, in: Synodalreferat über die Lehre von Kirche und Amt, Zwickau, 2001, S. 3ff.

nung und Heilsordnung.“<sup>12</sup> Diese Gedanken sind für die Hermeneutik der WELS von grundlegender Bedeutung. Auf der einen Seite ist man dabei sehr darauf bedacht, aus der Heiligen Schrift keine neuen „Zeremonialgesetze“ für die „Kirche des Neuen Testaments“ aufzurichten. Auf der anderen Seite ist die gesamte Theologie der WELS von dem für sie zentralen Begriff der „evangelischen Freiheit“ geprägt.

Höfling hat seine Kirchenlehre in der Auseinandersetzung mit einem institutionellen Kirchenbegriff entwickelt. Die Kirche ist für ihn aber zunächst eine unsichtbare, innerliche Gemeinschaft, die das Äußere erst aus sich hervorbringt. Alles Äußere ist also *ius humanum*. Die äußere Verfaßtheit der Kirche als Institution ist in ihrer Form nicht *iure divino*, und dazu zählt Höfling auch das Pfarramt in seiner Ausformung. *Iure divino* dagegen ist nach CA V der Inhalt des Predigtamtes, der in der Funktion des Amtes als Wortverkündigung und Sakramentspendung besteht. Die Kirche hat den Auftrag das Evangelium zu lehren und die Sakramente auszuteilen (*ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta*.) „bei der konkreten Ausgestaltung des Amtes besitzt sie dagegen volle Freiheit.“<sup>13</sup> Zum Gesetz als Gegensatz zum Evangelium wird nach Höfling etwas Äußeres, dem ein *ius divinum* zugesprochen wird, wie z.B. der Kirche als göttlicher Institution. Bei den Gnadenmitteln macht Höfling hier allerdings eine Ausnahme. Obwohl es sich doch offensichtlich um äußere Dinge handelt, sind Predigt, Taufe und Abendmahl doch göttlichen Rechts.

Daß sich diese theologischen Grundentscheidungen Höflings nicht nur auf die Kirchen- und Amtslehre auswirkten, sondern v.a. auch den Umgang mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche beeinflussten, ist auf das Wirken der sog. Wauwatosatheologen zurückzuführen, die seit den frühen 1910er Jahren am Seminar der Wisconsinssynode in Wauwatosa lehrten und im Gegenüber zu den Gefahren einer von der Dogmatik dominierten Schultheologie eine Theologie zu entwickeln versuchten, die unmittelbarer an die Schrift gebunden und intensiver mit der Schriftauslegung befaßt sei.

Zu diesen Vertretern der Wauwatosatheologie sind in erster Linie der Kirchengeschichtler Johann Köhler, der Alttestamentler August Pieper und der Praktologe Johann Schaller zu zählen.

Um deutlich werden zu lassen, wie sie Theologie und Schriftauslegung pflegten und wogegen sie sich dabei wendeten, lassen wir sie zunächst selbst zu Wort kommen.

Da ist zunächst Johann Köhler, dessen „Geschichte der Wisconsinssynode“ durchzogen ist von Bemerkungen wie:

12 Holsten *Fagerberg*: Bekenntnis, Kirche und Amt in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts, Uppsala, 1952, S. 232.

13 *Fagerberg*, S. 281 in Bezug auf Höfling, Grundsätze, S. 256.

„Auf Seiten der Sachsen ... lag die Nüchternheit des Evangeliums. Vor allem war eine stark intellektualistische Denk- und Kampfweise da ... In dem Streit wurde ...viel zu viel von Ordnungen, Rechten und Pflichten geredet.“<sup>14</sup>

Köhler redet hier immer wieder gegen den Intellektualismus der „Schultheologen“, die sich mehr auf die Bekenntnisse und Kirchenordnungen berufen, anstatt ...

„unbefangen sich in die Schrift zu vertiefen.“<sup>15</sup>

Die Schrift, durch die der Heilige Geist innerlich in den Gläubigen, und damit in der Kirche, wirke, gewinnt hier eine so enorme Dominanz, daß die äußerlich hervorgebrachten Ordnungen und Bekenntnisse für den inneren theologischen Erkenntnisprozeß fast gänzlich an Bedeutung verlieren.

„Große frische Herzenstheologie ging ... aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit der Schrift hervor.“<sup>16</sup>

So urteilt Köhler über den Verlauf der Theologiegeschichte. Dabei sieht er den Intellekt als schädlichen Feind des vom Heiligen Geist erleuchteten Herzens, denn ...

„der Verstand und die daraus hervorgehende Diskussionsweise trennen die Menschen ... nur das Herz verbindet, in dem Glaube und Liebe wohnen.“<sup>17</sup>

Im Weiteren betrachten wir Auszüge aus einem Artikel des Exegeten August Pieper aus dem Jahr 1916, in welchem Pieper den hermeneutischen Grundgedanken darlegt, aus dem er seine Amtslehre entwickelt:

---

14 Johann Köhler: *Geschichte der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Synode von Wisconsin und andern Staaten*, Milwaukee, 1925, S. 172.

15 Köhler, S. 173; „Bei den Theologen kam dazu, daß sie auf die Bekenntnisse der lutherischen Kirche und auf die einzelnen festgeprägten Formen der lutherischen Dogmatiker zurückgingen. So bekam die ganze Entwicklung von vornherein das Gepräge des intellektuellen Parteiwesens, während bei Luther die ganze, große Auffassung des Evangeliums waltete und sich direkt aus der Schrift der ganzen Welt gegenüberstellte“ S. 171. Was für eine romantisierende Vorstellung des Theologieprofessors Luther – pietistischer Blödsinn! Geradezu ein Paradebeispiel der durch pietistische Polemik beeinflussten Geschichtsschreibung. „Die neuere Forschung hat das v.a. durch Pietisten und Aufklärer bestimmte, bis heute nachwirkende Zerrbild der Orthodoxie (einer starren Lehrgesetzlichkeit ohne Bezug zur praktischen Frömmigkeit) korrigiert.“ Wolf-Dieter Hauschild: *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte* Band 2, Gütersloh 1999, 433.

16 Köhler, S. 173

17 Köhler, S. 175

... daß im Neuen Testament keine gesetzlichen Regelungen für die Kirche gemacht werden. Für Christen herrscht das Gesetz der Freiheit. „*Finally we indicated that for the Christian the law of Christ, or the law of freedom, has taken the place of the Mosaic law code.*“<sup>18</sup>

Die Lehre Höflings wird hier bis in die Begrifflichkeit hinein adaptiert. Wohl unter dem Einfluß der Auseinandersetzungen über den göttlichen Beruf der christlichen Schullehrer entwickelt August Pieper hier die Amtslehre Höflings allerdings weiter. Während man bei Höfling noch den Eindruck hat, daß die freie Ausgestaltung des Amtes sich immer noch auf ein konkretes Amt bezieht, sind es bei August Pieper viele Formen des Amtes, bzw. viele Ämter, die dem Amt des Wortes dienen. Alle diese Formen gingen auf die Einsetzung und den Auftrag des einen Amtes durch Christus zurück und hätten somit Teil an seinem göttlichen Beruf. Was hier in Bezug auf das lutherische Bekenntnis geschieht, ist die Uminterpretation des Begriffes „Predigtamt“ („... hat Got das predig ampt eingesetzt ...“)<sup>19</sup>, bzw. „ministerium docendi Evangelii et porrigendi sacramenta“<sup>20</sup> aus CA V in der Weise, daß es sich in CA V nicht mehr um ein spezielles Amt handelt, sondern um den „Dienst der Wortverkündigung“, dem viele Ämter in der Kirche dienen können.

#### **1.4. Exkurs: Amtstheologische Entwicklungen der Missourisynode zwischen 1902 und 1922?**

Da die Debatte um den göttlichen Beruf des Lehrers einer christlichen Schule auch in der Missourisynode jahrzehntelang geführt wurde, stellt sich die Frage, ob sich in der Missourisynode Indizien dafür finden lassen, daß die Debatte Auswirkungen auf ihre amtstheologische Position hatte.

Vergleichen wir dazu die Ordinationsformulare der Missourisynode in den Agenden aus den Jahren 1902 und 1922, lassen sich erstaunliche Beobachtungen machen. Zunächst einmal ist auffällig, daß das Ordinationsfor-

18 August Pieper: Are there legal regulations in the New Testament? Des deutschsprachigen Originals in der Theol. Quartalsschrift (Theol. Quartalsschrift 1916 S. 157-182) konnte ich nicht habhaft werden. Ich zitiere hier die englische Übersetzung von Prof. Carl Lawrenz, die ich im Internet finden konnte. Rückübersetzung ins Deutsche: „Schlußendlich wiesen wir darauf hin, daß für einen Christen das Gesetz Christi, das Gesetz der Freiheit, den Platz des Mosaischen Gesetzbuches eingenommen hat.“

19 Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, Seite 100.

20 Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Vollständige Neuedition, Göttingen 2014, Seite 101.

mular 1902 als einziger Punkt unter „Anhang“ abgedruckt ist. In der Agende von 1922 findet sich das Ordinationsformular unter den „Heiligen Amtshandlungen“, wobei der Aufbau der Agende sich grundlegend geändert hat und die Zahl der „heiligen Amtshandlungen“ sich erheblich erweitert hat.

Titel und Aufbau der Agenden	
Kirchen-Agende für Evang.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession. Zusammengestellt aus den alten rechtgläubigen Sächsischen Kirchen-Agenden und herausgegeben von der Allgemeinen deutschen Evangelisch- Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten. St. Louis, Mo. Concordia Publishing House. 1902.	Kirchenagende für Ev.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession. Zusammengestellt aus alten rechtgläubigen Kirchenagenden und in mehrfach veränderter Form  herausgegeben von der Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten. St. Louis, Mo. Concordia Publishing House. 1922.
A. Heilige Amtshandlungen	A. Ordnung der Gottesdienste
B. Ordnung der Gottesdienste	B. Antiphonen und Kollekten
C. Antiphonen und Collecten,	C. Kirchengebete
D. Kirchengebete	D. Heilige Amtshandlungen
Anhang	E. Perikopenbuch
Liturgische Beilage	F. Liturgische Beilage

Aus den Titeln der beiden Agenden läßt sich ersehen, daß die Agende von 1902 nur eine Zusammenstellung von Texten aus sächsischen Kirchenagenden ist, während in der Agende von 1922 ausdrücklich auf eine Redaktionsarbeit hingewiesen wird. Hinsichtlich der Ordination wird die Redaktion besonders deutlich an der Ordinationsformel, die vom Ordinator bei der Handauflegung gesprochen wird:

Agende Missouri 1902

*Wir überantworten euch hiemit (sic!) durch Auflegung unsrer Hände das heilige Amt des Wortes und der Sakramente Gottes, des Dreieinigen, ordnen und weihen euch zum Diener der heiligen Kirche im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!*

## Agende Wisconsin 1911

*Wir bestätigen dich hiermit öffentlich in dem heiligen Amte des Wortes und der Sakramente Gottes des Dreieinigen und erklären dich als einen berufenen Diener der heiligen christlichen Kirche im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!*

## Agende Missouri 1922

*Dieweil Ihr nun, geliebter Bruder in dem Herrn, das Zeugnis habt, daß Ihr vermögt, einer Gemeinde des Herrn recht vorzustehen, Euch auch dazu bereit erklärt habt, das Amt zu führen des Neuen Testaments unter der Gemeinde, die Euch rechtmäßig berufen hat, so erklären und bestätigen wir Euch durch Auflegung unserer Hände hiermit öffentlich und feierlich als einen Mitarbeiter im Wort und in der Lehre und ordnen Euch ab zum Dienst der heiligen Kirche: im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.*

Die Ordinationsformel von 1902 entspricht wörtlich der der australischen Agende von 1912.<sup>21</sup> Sie wird laut des Titels der Agende einer lutherischen Agende des Königreichs Sachsen entnommen sein. Hier kommt noch der passive Charakter des Ordinator zum Ausdruck, der als Diener seines Herrn Jesus Christus das Amt überträgt, den Ordinandem zum Amt weihet und ordnet. 1922 hört sich die Ordinationsformel ganz anders an. Der Ordinator erklärt und bestätigt das, was nach missourischer Lehre die Hauptsache und das Eigentliche der Amtsübertragung ist: die rechtmäßige Berufung durch die Gemeinde. Trotzdem wird hier auch noch zum Dienst der heiligen Kirche geordnet. In der wisconsinischen Agende von 1911 ist die Ordinationsformel stark an den Wortlaut von Missouri 1902 angelehnt, bei den Verben allerdings das „überantworten“ durch „bestätigen“ und das „ordnen und weihen“ durch „erklären“ ersetzt worden. Die Handauflegung ist im Wortlaut verschwunden und durch ein „öffentlich“ ersetzt. Auch hier tritt das Handeln Gottes in der Ordination in den Hintergrund, wenn es nicht sogar ganz verschwindet. Das ist kaum verwunderlich, da für beide Kirchen das Amt nicht in der Ordination durch die Handauflegung, sondern durch die Berufung der Gemeinde übertragen wird.

<sup>21</sup> S.a. Jobst *Schöne*: „Geweihet zum Diener der Kirche“. Zum Verständnis der heiligen Ordination in den Ordinationsformularen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: *De Fundamentis Ecclesiae*, Gedenkschrift für Pastor Dr. theol. Hellmut Lieberg, Braunschweig 1973, S. 210-219. Schöne kommt zu dem Ergebnis, daß gerade die in den Vorgängerkirchen der SELK gebräuchlichen Ordinationsformulare eine größere Einmütigkeit in der Amtslehre aufweisen als zu vermuten wäre.

Es geschieht hier nichts in der Ordination, außer einer Bestätigung der Berufung durch die Gemeinde.

Rubrizierung des Kapitels „Heilige Amtshandlungen“		
Missouri 1902	Wisconsin 1911 Formulare für allerlei kirchliche Handlungen	Missouri 1922
Kindertaufe Bestätigung der Jachtaufe Taufe der Erwachsenen Confirmation Trauung Krankencommunion	Kindertaufe Konfirmation Aufnahme von Konvertiten Verlöbnis Trauung Jubel-Hochzeit Kranken-Kommunion	Kindertaufe Kürzere Form der Kindertaufe Bestätigung der Nottaufe Taufe der Erwachsenen Krankencommunion
Außerdem findet sich im Kapitel „Ordnung der Gottesdienste“ der Punkt „VII. Begräbnis“ und im Kapitel „Anhang“ ausschließlich der Punkt „Ordination“	Begräbnis Leseleiche Ordination	Konfirmationshandlung Trauung Begräbnis durch den Pastor Leseleiche
	Einführung eines Predigers Einführung eines Schullehrers	Ordination Einführung eines Schullehrers Einführung neuerwählter Vorsteher
	Einführung neuerwählter Kirchen- und Schulvorsteher Gemeinde-Versammlung Legung des Grundsteins einer Kirche Einweihung einer neuen Kirche Einweihung eines Schulhauses Orgelweihe Glockenweihe Einweihung eines Gottesackers	Legung des Grundsteins einer Kirche Einweihung einer Kirche Einweihung eines neuen Schulhauses Einweihung eines neuen Gottesackers Glockenweihe Orgelweihe

Der Vergleich der Rubrizierungen in den Agenden zeigt, daß Missouri 1922 nahezu dem wisconsinischen Vorbild von 1911 gefolgt ist, allerdings mit einer weniger starken Gewichtung der Schule und ihrer Ämter und Organe. Hier sind wohl schon die ersten Auswirkungen der Wauwatosa-Theologie zu erkennen und die Distanz der Missourisynode zum wisconsinischen Weg. Die Debatte hat allerdings ihren Niederschlag in beiden Agenden gefunden, indem das Amt des Schullehrers<sup>22</sup> berücksichtigt wird und die Einführung in dieses Amt für ein agendarisches Formular als würdig erachtet wurde.

Die Frage, ob sich die Amtstheologie der Missourisynode in den Jahren zwischen 1902 und 1922 gewandelt hat, muß trotz des agendarischen Befundes verneint werden. So wird in der Dogmatik Franz Piepers<sup>23</sup> die Walther-

22 Siehe C.F.W. *Walther*: Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt, Erlangen 1875.

23 E. *Eckhardt*: Register zu D. F. Piepers Dogmatik, St. Louis 1928. Das Register weist nur

sche<sup>24</sup> Position weiterhin tradiert, die Auseinandersetzung um den göttlichen Beruf des Schullehrers aber nicht angesprochen. Die Änderungen in der Agenda lassen eher darauf schließen, daß durch die Debatte eine amtstheologische Selbstvergewisserung in der Missourisynode stattgefunden hat, die es ermöglichte, nicht mehr nur überlieferte agendarische Formulare zu übernehmen, sondern eigene zu entwickeln, die die eigene Lehre deutlicher zur Geltung bringen konnten.

### 3.4. Die aktuelle amtstheologische Sachlage zwischen LCMS, WELS und ELS

In den Jahren 2012 bis 2015 fanden in den USA informelle Gespräche der Missourisynode mit der Wisconsinssynode und der Ev.-Luth. Synode (ELS) statt. Als eines der Ergebnisse dieser Gespräche führt ein Artikel in der theologischen Zeitschrift der ELFK „Theologische Handreichung und Information“ vom April 2016 auf, daß „einige Mißverständnisse ausgeräumt werden [konnten], z.B. in Bezug auf die Lehre der WELS und ELS von Kirche und Amt“<sup>25</sup>. Dies bezieht sich auf folgenden Abschnitt des offiziellen Berichtes der Gespräche:

„Zum Beispiel ist es in unseren Diskussionen der Amtstheologie klar geworden, daß wir das kirchliche Leben in ähnlicher Weise gestalten. Wir alle wollen, daß gut ausgebildete männliche Pastoren unsere Gemeinden weiden, und wir alle haben andere Kirchenämter wie die Lutherischen Schullehrer, die zusammen mit den Pastoren ihren Dienst versehen. Aber wir reden über die Notwendigkeit des Predigtamtes auf verschiedene Weise und präsentieren den Schriftgrund der Amtslehre unterschiedlich, zum Teil aufgrund unserer unterschiedlichen Geschichte und der unterschiedlichen Herausforderungen, vor die wir gestellt sind. Wir erkennen, daß in diesem Punkt weitere Diskussionen stattzufinden haben.“<sup>26</sup>

---

den „Beruf zum Predigtamt“ auf, keinen „Beruf zum Lehrer bzw. Lehramt“ S. 14. Auch die Begriffe „Lehrer“ oder „Schule“ sind nicht aufgeführt. Unter dem Begriff „Ordination“ finden sich u.a. folgende Unterpunkte im Register: „Ordination, eine kirchliche Ordnung, Mittelding. Nicht durch Ordination, sondern durch den Beruf wird man Pastor, 3,519. Die Ordination ist eine von der Gemeinde übertragene Gewalt, 3,519.“ S. 57.

24 Zur Person C.F.W. Walther vgl. das Kapitel 3. C.F.W. Walther und seine Zeit in: Christoph Barnbrock: Die Predigten C.F.W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA, Hamburg 2003.

25 Timothy Buelow: Informelle Gespräche, Zum Stand des Austausches zwischen Missourisynode und Wisconsinssynode in den USA, in: Theologische Handreichung und Information, 34. Jhg. April 2016 Nr. 2, Seite16.

26 Übersetzung: Wittenberg. A Report on the Meetings of ELS, LCMS and WELS Leaders 2012-2015. ”For example, in our discussions on the ministry, it has become evident that we carry on church life in very similar ways. We all want well-trained, male pastors to shepherd our congregations, and we all have other church offices such as Lutheran school teachers that serve together with pastors. But we talk about the necessity of the pastoral office in different ways and present the scriptural basis of the doctrine differently, in part due to our different histories

Mein Artikel versteht sich nur als Problemanzeige und versucht, Traditionsstränge amtstheologischer Entwicklungen aufzuzeigen. Die Ergebnisse der informellen Gespräche zwischen LCMS und WELS sind dabei noch nicht berücksichtigt. Aber es sei auf diese hingewiesen auch als Beleg dafür, daß man dabei ist, die amtstheologischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte bilateral im konfessionellen Luthertum theologisch aufzuarbeiten.

## 2. Der Gedanke der Praktikabilität als leitendes Moment theologischer Entscheidungen in der Freien ev.-luth. Synode in Südafrika?

### 2.1. Beziehungen zwischen FELSISA und WELS

Die FELSISA entstand im 19. Jahrhundert, als deutsche Siedler im Zuge der Hermannsbürger Missionsarbeit nach Südafrika kamen (Hermannsbürger Kommunismus). Durch das Fiasko der Hardelandschen Superintendentur<sup>27</sup> kam es zum Ende des „Missionskommunismus“, zur Abwanderung der Missionskolonisten von den Missionsstationen und zur Gründung „weißer“ lutherischer Gemeinden in Südafrika. Als es im Jahre 1892 zum Bruch zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Hermannsbürger Mission kam<sup>28</sup>, trennten sich einige Missionare und auch weiße Gemeinden in Südafrika von der Hermannsbürger Mission und gründeten die erste unabhängige lutherische Kirche in Südafrika: die Freie ev.-luth. Synode in Südafrika.<sup>29</sup> Die internationalen Kontakte der FELSISA beschränkten sich bis nach dem Zweiten Weltkrieg auf die lutherischen Freikirchen in Deutschland. Das änderte sich erst in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als es zu Kontakten mit durchreisenden Missionaren der WELS kam. Bald schon wurde gegenseitige Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aufgerichtet und es wurden auch Geistliche der FELSISA in den USA an Seminaren der WELS ausgebildet. 1986 kündigte die WELS die Kirchengemeinschaft zur FELSISA auf.<sup>30</sup>

---

and the different concerns that we face. We recognize that further discussions on this topic will need to take place.”

27 Siehe Karl E. *Böhmer*: August Hardeland and the „Rheinische“ and „Hermannsbürger“ Missions, Oberurseler Hefte Ergänzungsband 18, Göttingen 2016.

28 Volker *Stolle*, Die Mission der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche als Fortsetzung der Hermannsbürger Mission und als Neugründung, in: Kirchenmission nach lutherischem Verständnis, Münster, 1993, S. 60f.

29 Johannes *Schnackenberg*, Entstehung der Freien ev.-luth. Synode in Süd-Afrika, in: Geschichte der Freien ev.-luth. Synode in Süd-Afrika 1892-1932, ed. Ders., Celle, 1933, S. 18.

30 Peter *Ahlers*, Die Freie Evangelisch-Lutherische Synode in Südafrika (FELSISA), Pretoria, 1998, S. 6.

## 2.2. Einführung der Absolution von Pastoren durch nichtordinierte Personen

Die FELSISA hat inzwischen einen Passus in ihre Synodalordnung aufgenommen, der einen markanten Punkt bezüglich ihrer Amtstheologie aufweist. In Kapitel „5. Lebensordnung“ heißt es unter „5.4. Die Beichte“:

*„5.4.6. Absolution des Pastors*

*Eine nach § 5.3.5.2. berufene Person kann dem Pastor im Gottesdienst die Absolution erteilen.“*

*Unter „5.3. Das Heilige Abendmahl“ heißt es dort:*

*„5.3.5.2. Bei der Austeilung des Abendmahles an die Kommunikanten können von der Gemeinde dazu gewählte Personen (in der Regel Kirchenvorsteher) und Vikare dem Pastor helfen. Sie können auch dem Pastor das Abendmahl reichen. ...“*

Bei einer Südafrikareise im Februar 2005 hatte ich die Gelegenheit, etlichen Pastoren der FELSISA gegenüber diesen Passus der Synodalordnung anzusprechen. Folgende Eindrücke konnte ich sammeln:

Anlaß zu dieser Änderung der Ordnung der Beichte war wohl der Wunsch des Pastors einer der größeren Gemeinden der Synode, auch weiterhin die Absolution sonntäglich direkt zugesprochen zu bekommen. Bisher war in dieser Gemeinde dazu immer mindestens ein emeritierter Amtsträger zugegen, der diesen Dienst übernahm.

(Aus eigenem Erleben kann ich berichten, daß die neue Ordnung auch praktiziert wird. So konnte ich beobachten, wie bei einem Gottesdienst, bei dem ein zweiter Amtsträger (mich selbst nicht mitgerechnet) als Gastprediger zugegen war, der Gastprediger zwar dem Liturgen das Abendmahl reichte, Letzterem die Absolution aber von dem dazu bestimmten Kirchenvorsteher unter Handauflegung zugesprochen wurde. Zwei Wochen später wurden in einer anderen Gemeinde beide Dienste von einem Kirchenvorsteher übernommen, obwohl dort ein Emerit zugegen war.)

Gegenüber verschiedenen Amtsträgern der freien Synode sprach ich diese Problematik der neuen Beichtpraxis an. Dabei konnte ich neben dem Eindruck einer gewissen Ratlosigkeit

wahrnehmen, daß man sich theologisch dadurch genug abgesichert zu haben meinte, daß die entsprechenden Personen von der Gemeinde zu diesem Dienst gewählt werden und somit „berufen“ (rite vocatus?) seien und die Einsetzung des Amtes der Schlüssel bei Mt 18 der ganzen Jüngergemeinde und nicht nur den Aposteln gegolten habe. So spricht die Synodalordnung auch beim Abendmahl von „gewählten Personen“ und bei der Beichte im Rückbezug auf diese gewählten Personen von „berufenen Personen“. Ein anderer Argumentationsstrang verwies darauf, daß im Neuen Testament auch Älteste als Gemeindeführer genannt werden und diese Ältesten die heutigen Kirchenvorsteher seien.

Einmal ganz abgesehen von dem seelsorgerlich berechtigten Anliegen, ihren Pastoren den Zuspruch der Sündenvergebung so oft wie möglich gewähren zu können, birgt diese Änderung der Lebensordnung der FELSISA ein theologisches Problem in sich, weil sie zu einer amtstheologischen Verschiebung führt: Während hier die Verwaltung und Konsekration des Abendmahles eindeutig in der Hand des Pastors verbleibt, und ihm nur Helfer bei der Austeilung an die Seite gestellt werden und ihm selbst das Abendmahl reichen, wird bei der Beichte der Akt der Absolution mit Zuspruch und Handauflegung in die Hände eines dieser Helfer gegeben. Daraus ergeben sich folgende Fragen: Ist die Handauflegung mit Zuspruch der Absolution an die Person des ordinierten Amtsträgers gebunden oder kann sie einem dazu „berufenen“ Laien, wenn auch Kirchenvorsteher, übertragen werden, ohne daß dieser ordiniert wird? Inwieweit entspricht diese Praxis den Lehrtraditionen des konfessionellen Luthertums, mit dem die FELSISA heute in Kirchengemeinschaft steht, oder sind hier Einflüsse wisconsinischer Prägung, unionistischer Herkunft durch Beziehungen zur Natal Transvaal Kirche (ehem. Hermannsburger Synode) oder gar südafrikanisch-reformierten Einschlags zu erkennen?

### **2.3. Die theologische Auseinandersetzung über die geänderte Beichtpraxis in der Freien Synode**

Bei meinen letzten Afrikaaufenthalten 2010 und 2016 habe ich erfahren, daß die neue Beichtpraxis zunächst (2010) nicht mehr in allen und inzwischen (2016) nur noch in wenigen Gemeinden der FELSISA auch gehandhabt wird. Als Hauptgrund hierfür sehe ich einen Generationswechsel im Ministerium der FELSISA. Sind gerade auch diejenigen Pastoren, die in den 1960ern in der Wisconsin-synode studiert hatten, inzwischen in den Ruhestand getreten, ist ein erheblicher Teil der jungen Pastoren in Oberursel ausgebildet worden und einige noch in Fort Wayne bzw. St. Louis sowie in Cambridge. Derjenige Teil der Pastoren,

die die neue Beichtpraxis noch ausüben, ist überwiegend im synodeneigenen Seminar in Pretoria in den 1980er/1990er Jahren ausgebildet worden. Positiv zu verzeichnen ist, daß inzwischen eine theologische Auseinandersetzung über die neue Beichtpraxis der FELSISA stattgefunden hat und noch stattfindet. Der (durchaus subjektive) Eindruck bei meiner Reise 2005, daß eine amtstheologisch relevante Änderung der Beichtpraxis ohne genügende theologische Reflexion stattgefunden hat, weicht nun der Gewißheit, daß die theologische Auseinandersetzung über die neue Beichtpraxis im Schwange ist. Hierbei wird allerdings die Frage aufgeworfen, was in Oberursel, Fort Wayne, St. Louis und Cambridge in Bezug auf die Amtstheologie gelehrt wird und was diesbezüglich am synodeneigenen Seminar in Pretoria damals gelehrt wurde.

### **3. Die Überlagerung und Vermischung des Kirchenrechtes durch und mit Profanrecht in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche?**

#### **3.1. Unterschiedliche Verwendung des Begriffs „ordinierter Amtsträger“ in den Ordnungen der SELK**

In der Bezirksordnung des 2016 neugebildeten Kirchenbezirktes Rheinland-Westfalen wird der Begriff des „ordinierten Amtsträgers“ so definiert, daß darunter die zum Amt der Kirche ordinierten Personen zu verstehen seien, die sich in einem Amtsverhältnis befinden, sprich im Dienstverhältnis der Kirche stehende ordinierte Personen, während die im Ruhestand befindlichen Pfarrer also nicht Mitglieder des Konventes sind, sondern als Gäste zu dem Bezirkskonvent eingeladen werden.

Der Begriff „ordinierter Amtsträger“ ist ein Begriff, der in der Grundordnung der SELK verwendet wird. Ich zitiere:

„Artikel 24 Der Allgemeine Pfarrkonvent

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen. ...“<sup>31</sup>

GO SELK Artikel 24 verwendet den Begriff der „ordinierten Amtsträger“ also so, daß damit auch die ordinierten Ruheständler bzw. Emeriten gemeint sind. Nur deswegen wird es in einem Nachsatz nötig festzustellen, daß im Ruhestand befindliche „ordinierte Amtsträger“ nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht

<sup>31</sup> KO SELK, Hannover 1997, S. 100.9.

haben. Das Amt, das hier von den Amtsträgern getragen wird, ist das Amt, das sie, nachdem sie berufen<sup>32</sup> wurden, durch Ordination übertragen bekommen haben und zeitlebens nicht verlieren, sondern höchstens aus disziplinarischen Gründen ihre Ordinationsrechte entzogen bekommen können. Zu diesem Amt führt die Grundordnung der SELK aus:

„Artikel 7 Predigtamt

(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.“<sup>33</sup>

Betrachten wir die Verwendung des Begriffes „ordinierter Amtsträger“ in den Ordnungen der Kirchenbezirke der SELK, so wird ein Kuriosum offenbar. In sieben von bisher elf Kirchenbezirksordnungen der SELK zeigt sich in Bezug auf diese Frage ein einheitliches Bild.

Kirchenbezirksordnung für den Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost (1980):

„Art. 2: Der Bezirkspfarrkonvent

(2) Stimmberechtigt sind alle ordinierten Amtsträger des Bezirkes. Sie sind zur Teilnahme am Pfarrkonvent verpflichtet.

Emeriten und Vikare sollen in der Regel als Gäste geladen werden.“<sup>34</sup>

Dies entspricht auch der Ordnung in den Kirchenbezirken Niedersachsen-West und Niedersachsen-Süd, und mit kleineren Abweichungen in den Kirchenbezirken Westfalen, Rheinland, Süddeutschland und Lausitz.

Die Kirchenbezirke Berlin-Brandenburg und Sachsen-Thüringen haben die Formulierung der Grundordnung für den APK wörtlich für den Bezirkspfarrkonvent übernommen.<sup>35</sup> Auch der Kirchenbezirk Hessen-Süd verwendet den Begriff

---

32 Die Genehmigung zur Ordination durch das Superintendentenkollegium der SELK muß theologisch als Berufung durch die Gesamtkirche gewertet werden, da sie der Ordination vorausgeht. Die Berufung durch eine Gemeinde kann erst nach der Erteilung der Qualifikation für ein Pfarramt in der SELK erfolgen, die aber die Ordination und das Pfarrvikariat voraussetzen.

33 KO SELK, Hannover 1997, S. 100.1. Hierzu ist zu bemerken, daß m.E. die amtstheologischen Eckpunkte der GO SELK den amtstheologischen Konsens darstellen, auf den sich die Vorgängerkirchen der SELK bei der Vereinigung 1972 verständigen konnten und der somit den amtstheologischen Grundkonsens innerhalb der SELK darstellte und bis heute darstellt, unter Berücksichtigung der Modifikationen, die seither durch Entscheidungen des Allgemeinen Pfarrkonvents bzw. der Kirchensynode der SELK in der Amtstheologie vorgenommen wurden.

34 KO SELK, Hannover 1980, S. 400.5.

35 KO SELK Hannover 2012, S. 430.3, 490.3.

„ordinierter Amtsträger“ inklusive der Ruheständler.

Kirchenbezirksordnung des Kirchenbezirks Hessen-Süd:

„Art. 4: Der Bezirkspfarrkonvent

Stimmberechtigt sind die ordinierten Amtsträger des Bezirks, die gemäß Art. 3 (8) Stimmrecht auf der Bezirkssynode haben. Sie sind zur Teilnahme am Pfarrkonvent verpflichtet. Alle anderen ordinierten Amtsträger des Bezirks und die Vikare sollen als Gäste geladen werden.

Art. 3 (8) Stimmrecht auf der Bezirkssynode haben:

a) alle im Pfarramt stehenden Pastoren des Bezirks, einschließlich der hauptamtlich im Dienst der Kirche stehenden Pastoren, die ein Pfarramt vornehmlich in einem kirchlichen Werk ausüben, und die Pfarrvikare des Bezirks, ...“<sup>36</sup>

### 3.2. Historischer Befund zum Begriff „ordinierter Amtsträger“

Pfarrkonvente als Verfassungsorgane sind Traditionsgut der (alten) SELK, spielen in den Verfassungen der Altlutherischen Kirche und der Ev.-Luth. (Sächsischen) Freikirche (Missourier) eher eine untergeordnete, wenn nicht sogar beiläufige Rolle.

So heißt es in der „Constitution“ der Missourisynode (1899):

„Capitel III.

Aeußerliche Einrichtung der Synode.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.“<sup>37</sup>

Verfassung der Synode der Ev.-Luth. Freikirche in Sachsen und anderen Staaten Deutschlands (1876/77):

„Artikel 13: Von Prediger- und Lehrerconferenzen

Jeder einzelne Visitationskreis bildet mindestens einen Conferenzkreis. Die Pastoren vereinigen sich wenn mög-

<sup>36</sup> KO SELK Hannover 1990, Seite 470.2.

<sup>37</sup> Synodal-Handbuch der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u.a.St., St. Louis 1899, S. 4.

lich allmonatlich zu einer eintägigen Konferenz unter Vorsitz des Präses, (bez. Visitators) ....<sup>38</sup>

Synodalverbindliche Beschlüsse fassen diese Pastoralconferenzen nicht. Verfassungsorgane sind die Synode und der Synodalausschuß.

In der Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen<sup>39</sup> läßt sich zwar ein Kapitel über das Pfarramt finden, die verfassungsrechtlichen Institutionen sind aber das Ober-Kirchen-Kollegium, die Superintendenten und die Generalsynode. Pastorkonferenzen, die es gab, werden in der Verfassung nicht erwähnt. Der Synodalbeschluß 126 von 1844 regelt, daß nicht nur, aber v.a. in Lehrfragen gegen die einmütige Überzeugung der geistlichen Synodalen kein Beschluß gefaßt werden kann.<sup>40</sup>

Wir wenden uns also Kirchenordnungen der (alten) SELK<sup>41</sup> zu.

Verfassung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (um 1950):

„Artikel 9

Mindestens alle zwei Jahre findet ein Allgemeiner Pfarrkonvent statt. Ihm gehören pflichtgemäß alle ordinierten Geistlichen der Kirche an, soweit sie sich nicht im Ruhestand befinden. ...<sup>42</sup>

Kirchenordnung für die Hannoversche Diözese der SELK (1968):

„3. Der Pastorenkonvent

... Glieder des Konvents sind alle ordinierten Amtsträger der Diözese. Diese sind zur Teilnahme verpflichtet. Emeriten und Vikare werden in der Regel eingeladen. ...<sup>43</sup>

Diözesan-Kirchenordnung für die Hessische Diözese der SELK (1968):

---

38 Verfassung der Synode der Evang.-Luth. Freikirche in Sachsen und anderen Staaten Deutschlands, Zwickau 1880. Zitiert nach: Werner *Klän* und Gilberto *da Silva* hrg.: Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, Göttingen 2010, Seite 243.

39 vgl. Inhaltsverzeichnis in: Die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen u.s.w., zusammengestellt von Ludwig Feldner, Cottbus 1882, S. 110 f.

40 Gerhard *Rost* hrg.: Synodalbeschlüsse der Ev.-luth. (altluth.) Kirche, Oberursel 1971, Seite 6f.

41 Neben den hier aufgeführten Diözesen gab es noch die Badische und die Hannoversche Diözese. Der Befund der hier aufgeführten Ordnungen reicht aber für den Zweck unserer Abhandlung.

42 Verfassung für die SELK, Hermannsburg o.J., S. 3.

43 Kirchenordnung für die Hannoversche Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hermannsburg 1968, S. 9.

„§ 17 Die Geistlichen sind zusammengeschlossen in dem Diözesan-Pfarrkonvent. ... Ordentliche Mitglieder des Pfarrkonventes sind sämtliche Pfarrer und Hilfsgeistlichen, außerordentliche, nicht stimmberechtigte, die Geistlichen im Ruhestand und die Kandidaten der Theologie.“<sup>44</sup>

Ordnungen für die Gemeinden der Hermannsburg-Hamburger Diözese der SELK (1947):

„§ 6 Der Pastorenkonvent besteht aus dem Ministerium (d.h. aus den angestellten Pastoren der Diözese), den Emeriten und den in der Heimat befindlichen, zur Diözese gehörenden theologischen Missionsarbeitern der Hermannsburger Mission. In Diözesanangelegenheiten stimmberechtigt sind das Ministerium, der Missionsdirektor und ein von diesen zu bestimmender Vertreter der Missionare.“<sup>45</sup>

Besonderes Augenmerk werden wir auf den vom amtstheologischen Gesichtspunkt her extremsten Teil der (alten) SELK (Niederhessische Diözese, ehem. Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession) wie der (neuen) SELK (Kirchenbezirk Hessen-Nord) legen, da dieser von einer durch J.W.G. Vilmar (1804–1884, erster Metropolitan des Melsunger Konvents der hessischen Renitenz) in Melsungen vertretenen streng hierarchisch-bischöflichen Verfassung geprägt war.

Kirchenordnung für die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession (1936):

„III. Der Pfarrkonvent.

§ 29. Zum Pfarrkonvent gehören die sämtlichen ordinierten Pfarrer der Kirche.

Stimmberechtigt sind die sämtlichen ordentlichen Pfarrer.

Beratende Stimme haben die emeritierten Pfarrer, die außerordentlichen Pfarrer, die Pfarrvikare.“<sup>46</sup>

44 Diözesan-Kirchenordnung für die Hessische Diözese der SELK, Hermannsburg 1968, S. 7

45 Ordnungen für die Gemeinden der Hermannsburg-Hamburger Diözese der SELK, Hermannsburg 1947, S. 4.

46 Kirchenordnung für die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession, Melsungen 1936, S. 6.

Kirchenordnung für die Niederhessische Diözese der SELK (1953):

„III. Der Diözesan-Pfarrkonvent.

§ 29. Zum Diözesan-Pfarrkonvent gehören die sämtlichen ordinierten Pfarrer der Diözese.

Stimmberechtigt sind die sämtlichen ordentlichen Pfarrer.

Beratende Stimme haben die emeritierten Pfarrer, die außerordentlichen Pfarrer, die Pfarrvikare.“<sup>47</sup>

Ordnung für den Kirchenbezirk Hessen-Nord der SELK (1973):

„IV. Der Bezirkspfarrkonvent

§ 7 Allgemeines

(1) In dem Bezirkspfarrkonvent sind die Geistlichen des Kirchenbezirks Hessen-Nord zusammengeschlossen. Ordentliche Mitglieder des Pfarrkonventes sind sämtliche Pfarrer und Hilfsgeistlichen, außerordentliche, nicht stimmberechtigte, die Geistlichen im Ruhestand, die Vikare und die Kandidaten der Theologie.“<sup>48</sup>

Deutlich wird, daß der Begriff „Amtsträger“ sogar in der Form „ordinierter Amtsträger“ in den Ordnungen der (alten) SELK ausschließlich in der Ordnung der hannoverschen Diözese verwendet wird. Dort in dem Sinne, daß die Emeriten nicht mitgemeint sind, aber als Gäste eingeladen werden können.

Der bisherige Befund zeigt aber, daß in den anderen Diözesen, Baden ausgenommen, zu den Pfarrkonventen der (alten) SELK immer die im Ruhestand befindlichen Pfarrer gehörten, also Mitglieder des Pfarrkonventes waren. Sehr deutlich ist in allen diesen, besonders deutlich in der Verfassung der (alten) SELK und der Ordnung der Niederhessischen Diözese das Kriterium der Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent die Ordination zum Amt der Kirche. Das Beispiel der Verfassung der (alten) SELK, die von „ordinierten Geistlichen“ spricht, zeigt uns, in welcher Tradition der Begriff „ordinierter Amtsträger“ der Grundordnung der SELK auch steht und daß eine vermeintliche Doppelung des Ausdrucks „ordinierter Amtsträger“ eben nicht unbe-

47 Kirchenordnung für die Niederhessische Diözese der Selbst. Ev.-Luth. Kirche (Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession), o.O. 1953, S. 4.

48 KO SELK Hannover 1973, S. 460.5.

dingt darauf hinweist, daß hier mit Amt ein Dienstverhältnis und nicht das Amt der Kirche gemeint sein muß.

### 3.3. Theologische Implikationen der juristischen Unterschiede

Betrachten wir die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung im Kirchenbezirk Hessen-Nord der SELK. Dort herrschte bis in die 1990er Jahre eine streng episkopale (bischöfliche) Verfassung. So war es bis dahin der Superintendent, der allein das Recht hatte, Pfarrer auf Pfarrstellen im Kirchenbezirk Hessen-Nord zu berufen. Da dies der eigentlichen Praxis (rein formal entsprach man natürlich der geltenden Ordnung) im Kirchenbezirk und den Gepflogenheiten der übrigen SELK nicht mehr entsprach, ging man 1993/94 daran, die Bezirksordnung zu ändern. Wir betrachten nur den für unseren Zweck relevanten Teil der neuen Bezirksordnung.

Ordnung für den Kirchenbezirk Hessen-Nord der SELK (1994):

„III. Der Bezirkspfarrkonvent

Allgemeines

§ 4

(1) Dem Bezirkspfarrkonvent gehören alle ordinierten Amtsträger des Kirchenbezirks Hessen-Nord an; sie sind zur Teilnahme am Pfarrkonvent verpflichtet und haben Stimmrecht. Pfarrer im Ruhestand und Vikare werden als Gäste geladen; sie haben beratende Stimme.“<sup>49</sup>

Nicht verwunderlich ist, daß die neue Bezirksordnung von Hessen-Nord aus dem Jahr 1994 den Begriff „ordinierter Amtsträger“ so verwendet, wie das in dem Großteil der Bezirksordnungen der SELK der Fall ist. Allerdings weicht sie dadurch von der bisherigen Gepflogenheit in Hessen-Nord ab, die Pfarrer im Ruhestand aufgrund ihrer Ordination als Angehörige des Pfarrkonventes zu betrachten. Auch muß festgestellt werden, daß der Begriff „ordinierter Amtsträger“ nicht in dem Sinne der Grundordnung der SELK verwendet wird. Wäre dies der Fall, müßte in einem Nachsatz, wie in der Grundordnung, darauf hingewiesen werden, daß die Pfarrer im Ruhestand nur beratende Stimme haben. Stattdessen wird in dem Nachsatz zunächst gesagt, daß „Pfarrer im Ruhestand ... als Gäste“ geladen werden. Die ordinierten Pfarrer im Ruhestand gehören also nicht zum Pfarrkonvent, sondern sind nur geladene Gäste. Hier zeigt sich die gleiche Bedeutungsverschiebung im Begriff des „ordinierten Amtsträgers“, wie wir sie in den meisten Bezirksordnungen der SELK finden.

<sup>49</sup> KO SELK Hannover 1997, S. 460.5.

Bedenklich wird es, wenn über die Verwendung des Begriffes in den Bezirksordnungen versucht würde, Einfluß auf die Interpretation des Begriffes in der Grundordnung zu nehmen und bei der Interpretation des Begriffes in GO SELK Artikel 24 eine Veränderung vorgenommen würde, die amtstheologische Veränderungen impliziert.

Der Grund für die Uminterpretation des Begriffes „ordinierter Amtsträger“ kann einerseits profanrechtliche Gründe haben, andererseits aber auch theologische Gründe. Ein profanrechtlicher Grund hierfür wäre, daß die vermeintliche Doppelung im Begriff „ordinierter Amtsträger“ als juristisch für zu unklar empfunden wurde, und anstatt die Verwendung des Begriffes in der Grundordnung der SELK als maßgebliche Verwendung zu betrachten, man in der hannoverschen Interpretation des Begriffes meinte, den Begriff juristisch klarer definiert zu haben.

Ein theologischer Grund für die unterschiedliche Verwendung des Begriffes „ordinierter Amtsträger“ in den Ordnungen der SELK ist wahrscheinlich, daß man den Kirchenbezirken auf Bezirksebene zugestand, die jeweils überwiegende theologische Tradition im Kirchenbezirk auch in den Ordnungen (z.B. die Rechtstradition der hannoverschen Diözese der (alten) SELK in den Kirchenbezirken des Sprengels Nord der SELK) zur Geltung bringen zu können, natürlich ohne dabei die Grundordnung zu verletzen.

Interessant wird es, wenn man nun auf die theologischen Implikationen der Sinnverschiebung des Begriffes „ordinierter Amtsträger“ in den Bezirksordnungen der SELK schaut. Hatte ich unter 1.4. schon anhand agendarischer Formulare aufzeigen können, daß die Ordination sowohl in der WELS als auch in der LCMS zu Beginn des letzten Jahrhunderts eine untergeordnete Rolle in der Amtstheologie spielte, muß nun gerade in der Art und Weise, wie der Begriff des „ordinierten Amtsträgers“ in den meisten Bezirksordnungen der SELK verwendet wird, geradezu eine „Degradierung“ der Ordination gesehen werden. Dabei kommt dieser Amtsbegriff der „missourischen“ Amtstheologie sehr nahe, daß das Eigentliche der Ordination nicht die Handauflegung und „Weihe“ zum Amt der Kirche ist, sondern die Ordination eigentlich nur die Bestätigung der Berufung des Ordinandens durch eine Gemeinde ist. So ist das eigentliche Kriterium zur Mitgliedschaft im Pfarrkonvent nicht mehr die Ordination, sondern das Dienstverhältnis in einer Gemeinde oder der Gesamtkirche. Die Bedeutung des Amtes wird allein von der Berufung bzw. dem Dienstverhältnis her bestimmt, nicht mehr von der Ordination her. Dabei muß festgestellt werden, daß der Begriff des „ordinierten Amtsträgers“ in den meisten Bezirksordnungen der SELK theologisch nicht mehr kompatibel zur Verwendung des Begriffes in der Grundordnung der SELK ist.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Dies wirft natürlich die Frage auf, inwieweit die Kirchenbezirke der SELK verfassungsrechtlich nicht nur im formaljuristischen Sinne, sondern auch theologisch an die Grundordnung

#### 4. Abschlußbemerkungen

Veränderungen gehören zum Leben dazu; theologische Veränderungen auch. Man gewinnt neue Erkenntnisse dazu und kann deswegen Dinge anders beurteilen als vorher; oder man erkennt, daß bestimmte Dinge dann doch nicht die theologische Relevanz besitzen, die man ihnen vorher eingeräumt hat. Ich bin theologischem Neuland gegenüber durchaus aufgeschlossen. Was ich aber dabei erwarte, ist, daß „Neues“ auch theologisch verantwortet wird.

Womit wir es in den drei beschriebenen theologischen Vorgängen zu tun haben, ist die Uminterpretation in ihren jeweiligen Bezügen relativ feststehender theologischer Begriffe, ob das „Predigtamt“, „rite vocatus“ oder „ordinierter Amtsträger“ ist. Man kann das tun, wenn man sich einigermaßen über die theologischen Implikationen klar geworden ist und diese auch als neue theologische Ausrichtung bejaht. Diese theologischen Implikationen wenigstens zum Teil aufzuzeigen, war mein Bestreben beim Verfassen dieses Artikels. Ich hoffe, er dient der Kirche zu größerer Klarheit in den amtstheologischen Herausforderungen der Zukunft.

---

der SELK gebunden sind. In der Missourisynode war das 1899 folgendermaßen geregelt: „Constitution Capitel III. Aeußerliche Einrichtung der Synode. § 6. Die Districtssynoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren District allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Districtssynode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesamtconstitution nicht zuwiderlaufen.“ Synodal-Handbuch der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u.a.St., St. Louis 1899, S. 4.